

Gemeinde Frellstedt

- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Zentrale Verwaltung	DRUCKSACHE V046/2023
Teilbereich	
Datum 24.04.2023	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	25.04.2023			
Gemeinderat	04.05.2023			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Bärthge	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin  Angela Lux	Org.-Ziff zur Beschlussausfüh- rung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt gem. Anlage 1 zu Drucksache 046/2022.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die gültige Hauptsatzung vom 09.11.2001 entspricht nicht mehr den geltenden rechtlichen Bestimmungen (Neu: Nds. Kommunalverfassungsgesetz) und musste daher inhaltlich und rechtlich angepasst werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am **[Datum]** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Frellstedt“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Frellstedt zeigt im geteilten Wappen oben in Gold ein halbes blaues Wasserrad einer Mühle, unten in Grün eine silberne Zuckerrübe.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb; sie zeigt in der Mitte das Wappen der der Gemeinde Frellstedt
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Frellstedt Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors/ der Gemeindedirektorin zulässig.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **[Wert]** Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **[Wert]** Euro übersteigt beschließt der Rat. Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin kann über einen Betrag in Höhe von **[Wert]** Euro in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **[Wert]** Euro übersteigt beschließt der Rat , soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

(4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **[Wert]** Euro übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um

a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um

b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **[Wert]** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **[Wert]** Euro bei dem Gemeindedirektor/ der Gemeindedirektorin.

§ 3b

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs.1 Nr. 3 NKomVG und der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin mit beratender Stimme an.

§ 5

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis allzuständig, soweit sich nicht die Zuständigkeit der Samtgemeinde ergibt. Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- die Finanzhoheit der Gemeinde,
- die bauliche Gestaltung des Ortes,
- den Erlass von Bebauungsplänen,
- die Pflege des Ortsbildes,
- die Unterhaltung und Erneuerung der Gemeindestraßen,

- den Bau und die Unterhaltung von Gemeindewirtschaftswegen,
- die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie gesetzlich den Gemeinde obliegen,
- die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
- die Verwaltung von Stiftungen auf Weisung des Stifters;
- die Benennung von Straßen und Plätzen,
- die Anlage und Unterhaltung von Sportstätten, soweit sie nicht überörtlich von Bedeutung sind,
- die Anlage und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen,
- die Förderung des Vereinswesens,
- Die Pflege der Ortsgeschichte und die Einrichtung von Heimatmuseen,
- die Ehrung von Bürgern und Einwohnern,
- die Vorhaltung von Grund und Boden für ihre Aufgaben.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Frellstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die

weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen einschließlich Abgabensatzungen, Verordnungen der Gemeinde und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden nach § 11 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen gem. § 11 Abs.4 Satz 1 und 2 NKomVG. Darüber hinaus sollen sie auf der Internetpräsenz der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-nord-elm.de/> bereitgestellt werden
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Frellstedt eine Woche lang veröffentlicht soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung Braunschweiger Zeitung hingewiesen.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Frellstedt, den [Datum]

Der Bürgermeister

Christian Buttler

Die Gemeindedirektorin

Angela Lux

LESEFASSUNG

Stand: Juni 2002

Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S: 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung vom 09.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Frellstedt.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Frellstedt gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.

§ 2

Siegel

Das Dienstsiegel enthält im geteilten Wappen oben ein halbes Wasserrad einer Mühle, unten eine Zuckerrübe und die Umschrift

„Gemeinde Frellstedt
Landkreis Helmstedt“

§ 3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde Frellstedt besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl)
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelperson sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gemäß § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.
- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rats, soweit es nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 500,00 DM / 250,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5 **Bürgermeister**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden nach näherer Bestimmung des § 68 Abs. 1 NGO für die Dauer der Wahlperiode.
Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6 **Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird gem. § 61 Abs. 7 S. 1 NGO bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Bei anderen den in Abs. 1 genannten Fällen wird der Bürgermeister durch den allgemeinen Vertreter gem. § 61 Abs. 8 und 9 NGO vertreten.

§ 7 **Ausschüsse**

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschußmitglieder bleibt, soweit sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 51-53). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmung der NGO.

§ 9

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 10

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S. 1 NGO.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird gemäß § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Bürgermeister obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 12

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuß beschließt über die Ein-

stellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Bürgermeister übertragen.

- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat

§ 13

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Frellstedt“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 63 Abs. 2-4 NGO, das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.
Die Unterzeichnung von Urkunden wird ebenfalls vom Bürgermeister vorgenommen.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Bürgermeister.
- (5) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters gem. § 61 (8) und (9) NGO zeichnet:
„Der Bürgermeister
In Vertretung“

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 15

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet dem Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende oder zeichnerische Darstellungen von Plänen können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Abgabenordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang vorgenommen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet

§ 18

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt vom 11. März 1964 in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Februar 1991 außer Kraft.